

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2020/12/11 Ra 2020/22/0035

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.12.2020

## Index

E3D E18000000

E3R E01100000

E3R E19100000

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art133 Abs4

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

32009R0810 Visakodex Art25

32009R0810 Visakodex Art32 Abs1 lita sublitv

32013D0255 Maßnahmen restriktive Syrien Anhl

32013D0255 Maßnahmen restriktive Syrien Art27

32013D0255 Maßnahmen restriktive Syrien Art27 Abs9

62019CJ0225 R.N.N.S. VORAB

## Rechtssatz

Art. 27 iVm Anhang I des Beschlusses 2013/255/GASP sieht keine Prognose- oder Abwägungsentscheidung des voraussichtlichen Verhaltens des Fremden vor. Dass eine der darin angeführten Ausnahmen (vgl. insbesondere die Ausnahme auf Grund einer humanitären Notlage gemäß Art. 27 Abs. 9 des Beschlusses 2013/255/GASP) gegenständlich einschlägig wäre, ist weder ersichtlich, noch wird dies vom Fremden dargelegt. Die vom Fremden im Zusammenhang mit der verunmöglichten Teilnahme an den Gerichtsverhandlungen behaupteten "erheblichen Nachteile" auf Grund einer Verfahrensverzögerung begründen keine Ausnahme. Ausgehend davon muss auf die - die Ausschreibung des Fremden im SIS und somit Art. 32 Abs. 1 lit. a sublit. v Visakodex betreffende - weitere Rüge, ihm seien keine näheren Informationen - wie etwa Dauer und Umfang - betreffend das Einreiseverbot erteilt worden, nicht mehr eingegangen werden (vgl. EuGH 24. 11. 2020, Rs. C-225/19 und C-226/19, R.N.N.S. ua.).

## Gerichtsentscheidung

EuGH 62019CJ0225 R.N.N.S. VORAB

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020220035.L01

## Im RIS seit

26.01.2021

## Zuletzt aktualisiert am

26.01.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)